

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Entscheidung Nr. 1215/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Mai 2000 zur Verlängerung der Entscheidung Nr. 710/97/EG über ein koordiniertes Genehmigungskonzept für satellitengestützte persönliche Kommunikationsdienste in der Gemeinschaft** 1
- Verordnung (EG) Nr. 1216/2000 der Kommission vom 9. Juni 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 2
- Verordnung (EG) Nr. 1217/2000 der Kommission vom 9. Juni 2000 zur Eröffnung des Verkaufs von Weinalkohol zur Ausfuhr durch einfache Ausschreibung 4
- Verordnung (EG) Nr. 1218/2000 der Kommission vom 9. Juni 2000 über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 10
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1219/2000 der Kommission vom 9. Juni 2000 zur Genehmigung von Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in der Volksrepublik China** 14
- Verordnung (EG) Nr. 1220/2000 der Kommission vom 9. Juni 2000 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2176/1999 16
- Verordnung (EG) Nr. 1221/2000 der Kommission vom 9. Juni 2000 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2177/1999 eingereichten Angebote für die Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion 17
- Verordnung (EG) Nr. 1222/2000 der Kommission vom 9. Juni 2000 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2178/1999 18
- Verordnung (EG) Nr. 1223/2000 der Kommission vom 9. Juni 2000 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2179/1999 19

Verordnung (EG) Nr. 1224/2000 der Kommission vom 9. Juni 2000 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2180/1999 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von geschliffenem Rundkornreis nach gewissen Drittländern	20
Verordnung (EG) Nr. 1225/2000 der Kommission vom 9. Juni 2000 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle	21
Verordnung (EG) Nr. 1226/2000 der Kommission vom 9. Juni 2000 betreffend die Erteilung von Einfuhrlicenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch	24
* Richtlinie 2000/37/EG der Kommission vom 5. Juni 2000 zur Änderung von Kapitel VIa „Pharmakovigilanz“ der Richtlinie 81/851/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Tierarzneimittel ⁽¹⁾	25
* Richtlinie 2000/38/EG der Kommission vom 5. Juni 2000 zur Änderung von Kapitel Va (Pharmakovigilanz) der Richtlinie 75/319/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneispezialitäten ⁽¹⁾	28

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2000/379/EG:

* Entscheidung der Kommission vom 14. Dezember 1999 zur Festsetzung von Quoten für die Einfuhr der vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe 11, 12, 113, 114 und 115, der übrigen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe, von Halonen, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1-Trichlorethan, Fluorbromkohlenwasserstoffen und Methylbromid für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 sowie zur Festsetzung von Quoten für das Inverkehrbringen von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4434)	31
--	----

2000/380/EG:

* Entscheidung der Kommission vom 29. Mai 2000, die es der Republik Österreich gestattet, pro Jahr nur zwei Erhebungen über den Schweinebestand durchzuführen ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1396)	39
---	----

2000/381/EG:

* Entscheidung der Kommission vom 30. Mai 2000 über eine zweite Verlängerung der Geltungsdauer der Entscheidung 1999/815/EG über Maßnahmen zur Untersagung des Inverkehrbringens von Spielzeug- und Babyartikeln, die dazu bestimmt sind, von Kindern unter drei Jahren in den Mund genommen zu werden, und aus Weich-PVC bestehen, das bestimmte Weichmacher enthält ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1527)	40
---	----

2000/382/EG:

* Entscheidung der Kommission vom 8. Juni 2000 zur dritten Änderung der Entscheidung 1999/789/EG über Schutzmaßnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest in Portugal ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1567)	41
---	----

Berichtigungen

* Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der zusätzlichen Einfuhrzölle in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin, zur Festsetzung dieser zusätzlichen Einfuhrzölle und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 163/67/EWG (ABl. L 145 vom 29.6.1995)	42
* Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 837/2000 der Kommission vom 19. April 2000 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Kathodenstrahlröhren für Farbfernsehempfangsgeräte mit Ursprung in Indien, Malaysia, der Volksrepublik China und der Republik Korea (ABl. L 102 vom 27.4.2000)	42

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR



I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**ENTSCHEIDUNG Nr. 1215/2000/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 16. Mai 2000
zur Verlängerung der Entscheidung Nr. 710/97/EG über ein koordiniertes Genehmigungsverfahren
für satellitengestützte persönliche Kommunikationsdienste in der Gemeinschaft**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 47, 55 und 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Geltungsdauer der Entscheidung Nr. 710/97/EG ⁽³⁾ endet am 13. Mai 2000.
- (2) Die Entscheidung ist bis zum 31. Dezember 2003 zu verlängern —

HABEN FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 12 der Entscheidung Nr. 710/97/EG werden die Worte „und gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab diesem Zeitpunkt“ ersetzt durch: „und gilt bis zum 31. Dezember 2003.“

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 16. Mai 2000.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

N. FONTAINE

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. M. CARRILHO

⁽¹⁾ ABl. C 140 vom 18.5.2000, S. 42.

⁽²⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 2. März 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluß des Rates vom 2. Mai 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. L 105 vom 23.4.1997, S. 4.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1216/2000 DER KOMMISSION
vom 9. Juni 2000
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Juni 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juni 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 9. Juni 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	64,9
	999	64,9
0707 00 05	052	66,7
	628	125,1
	999	95,9
0709 90 70	052	58,0
	999	58,0
0805 30 10	388	59,5
	528	64,3
	999	61,9
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	86,2
	400	65,9
	404	86,8
	508	73,2
	512	85,0
	524	92,1
	528	84,3
	804	72,2
	999	80,7
	0809 10 00	052
999		125,5
0809 20 95	052	302,3
	064	140,6
	400	365,9
	999	269,6

(!) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1217/2000 DER KOMMISSION**vom 9. Juni 2000****zur Eröffnung des Verkaufs von Weinalkohol zur Ausfuhr durch einfache Ausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1677/1999 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3877/88 des Rates vom 12. Dezember 1988 mit Grundregeln für den Absatz von Alkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1448/97 ⁽⁵⁾, sind Durchführungsbestimmungen für den Absatz von Alkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen festgelegt worden.
- (2) Zur Ausfuhr von Weinalkohol nach bestimmten Ländern der Karibik und in Mittelamerika mit dem Ziel, die Versorgung dieser Länder nicht zu unterbrechen und die in der Gemeinschaft vorhandenen Bestände an Weinalkohol abzubauen, sollten einfache Ausschreibungen durchgeführt werden.
- (3) Zur Gewährleistung der tatsächlichen Ausfuhr des Alkohols aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft und um eine Nichteinhaltung des Ausfuhrtermins angemessen bestrafen zu können, sollte eine spezifische Sicherheitsleistung verlangt werden. Diese Sicherheit müßte unabhängig von der Durchführungssicherheit, durch die insbesondere die Auslagerung des zugeschlagenen Alkohols aus den Lagerhäusern und seine Verwendung für die vorgesehenen Zwecke zu gewährleisten ist, geleistet werden.
- (4) Seit Erlaß der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 ⁽⁶⁾, mit der die neue agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro festgelegt worden ist, müssen die Angebotspreise und die Sicherheiten in Euro ausgedrückt sein und die Zahlungen in Euro getätigt werden.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der zwei einfachen Ausschreibungen Nrn. 288/2000/EG und 289/2000/EG werden insgesamt 150 000 hl Alkohol verkauft die aus den Destillationen gemäß den Artikeln 35 und 36 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 stammen und sich im Besitz der spanischen Interventionsstelle befinden.

Die einfachen Ausschreibungen Nrn. 288/2000/EG und 289/2000/EG beziehen sich jeweils auf 75 000 hl Alkohol zu 100 % vol.

Artikel 2

Der zum Verkauf angebotene Alkohol

- ist zur Ausfuhr aus der Europäischen Gemeinschaft bestimmt;
- muß in eines der folgenden Drittländer eingeführt und dort dehydriert werden:
 - Costa Rica,
 - Guatemala,
 - Honduras, einschließlich der Swan-Inseln,
 - El Salvador,
 - Nicaragua,
 - St. Christoph und Nevis,
 - Bahamas,
 - Dominikanische Republik,
 - Antigua und Barbuda,
 - Dominica,
 - Britische Jungferninseln und Montserrat,
 - Jamaika,
 - St. Lucia,
 - St. Vincent, einschließlich der nördlichen Grenadinen,
 - Barbados,
 - Trinidad und Tobago,
 - Belize,
 - Grenada, einschließlich der südlichen Grenadinen,
 - Aruba,
 - Niederländische Antillen: Curaçao, Bonaire, Saba, St. Eustatius und südlicher Teil von St. Martin,

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 27.3.1987, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 199 vom 30.7.1999, S. 8.⁽³⁾ ABl. L 346 vom 15.12.1988, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 43 vom 20.2.1993, S. 6.⁽⁵⁾ ABl. L 198 vom 25.7.1997, S. 4.⁽⁶⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.

- Guyana,
 - Amerikanische Jungferninseln,
 - Haiti;
- ist ausschließlich im Kraftstoffsektor zu verwenden.

Artikel 3

Der Lagerort und die Nummern der betreffenden Behältnisse, die in jedem Behältnis enthaltene Alkoholmenge, der Alkoholgehalt, die Merkmale des Alkohols sowie bestimmte Besonderheiten sind in Anhang I angegeben.

Artikel 4

Der Verkauf erfolgt gemäß den Artikeln 13 bis 18, 30 bis 34 und 36 bis 38 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 sowie gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98.

Abweichend von Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 muß jedoch der im Rahmen der Bekanntmachung der einfachen Ausschreibungen festgesetzte Annahmeschluß für die Angebote zwischen dem 8. und 25. Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung liegen.

Artikel 5

(1) Die Teilnahmesicherheit gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 beläuft sich auf 3,622 EUR/hl Alkohol zu 100 % vol und ist für die Gesamtmenge zu stellen, die im Rahmen der jeweiligen Ausschreibung gemäß Artikel 1 zum Verkauf angeboten wird.

Die Aufrechterhaltung eines Angebots nach Ablauf der Angebotsfrist, die Stellung der Ausfuhr- und der Durchführungssicherheit sind, bezogen auf die Teilnahmesicherheit, Hauptforderungen im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission ⁽¹⁾.

Die für jede der in Artikel 1 genannten Ausschreibungen zu stellende Teilnahmesicherheit wird freigegeben, wenn das Angebot abgelehnt wird bzw. wenn der Zuschlagsempfänger die Ausfuhr- und die Durchführungssicherheit vollständig hinterlegt hat.

(2) Die Ausfuhrsicherheit, die im Rahmen einer der in Artikel 1 genannten Ausschreibungen für jede Alkoholmenge zu stellen ist, für die ein Übernahmeschein ausgestellt wird, beläuft sich auf 5 EUR/hl zu 100 % vol.

Diese Ausfuhrsicherheit wird von der Interventionsstelle, in deren Besitz sich der Alkohol befindet, für die Alkoholmenge freigegeben, für die die Ausfuhr innerhalb der durch Artikel 6 gesetzten Frist nachgewiesen wird. Wird der in Artikel 6 genannte Ausfuhrtermin überschritten, verfallen von der Ausfuhrsicherheit von 5 EUR/hl zu 100 % vol, abweichend von Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 und außer in Fällen höherer Gewalt, folgende Anteile:

- a) 15 % in jedem Fall,
 - b) 0,33 % des nach Abzug von 15 % verbleibenden Betrags je Überschreitungstag nach dem jeweiligen Ausfuhrtermin.
- (3) Die Durchführungssicherheit beläuft sich auf 25 EUR/hl Alkohol zu 100 % vol.

Diese Sicherheit wird freigegeben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 377/93.

(4) Abweichend von Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 sind die Ausfuhr- und die Durchführungssicherheiten, die im Rahmen einer der in Artikel 1 genannten Ausschreibungen bei der jeweiligen Interventionsstelle zu hinterlegen sind, spätestens am Tag der Ausstellung des Übernahmescheins für die betreffende Alkoholmenge gleichzeitig zu stellen.

Artikel 6

(1) Der im Rahmen der Ausschreibungen gemäß Artikel 1 zugeschlagene Alkohol muß bis zum 31. Dezember 2000 ausgeführt werden.

(2) Der zugeschlagene Alkohol muß innerhalb von zwei Jahren, vom Tag der ersten Übernahme an gerechnet, verwendet werden.

Artikel 7

Ein gültiges Angebot umfaßt den Ort der Endverwendung des zuzuschlagenden Alkohols und die Verpflichtung des Bieters, diese Bestimmung einzuhalten. Ferner schließt ein Angebot den Nachweis nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein, daß der Bieter vertragliche Verpflichtungen eingegangen ist gegenüber einem Marktbeteiligten des Kraftstoffsektors in einem der in Artikel 2 genannten Drittländer, der sich verpflichtet hat, den zugeschlagenen Alkohol in einem dieser Drittländer zu dehydrieren und zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor auszuführen, wie dies in Anhang II festgelegt ist.

Artikel 8

(1) Vor der Abholung des zugeschlagenen Alkohols entnehmen die Interventionsstelle und der Zuschlagsempfänger eine Kontrollprobe und analysieren sie, um den in % vol ausgedrückten Alkoholgehalt zu überprüfen.

Zeigt das Ergebnis der Probeanalysen einen Unterschied zwischen dem Alkoholgehalt des abzuholenden Alkohols und dem Mindestalkoholgehalt gemäß der Ausschreibungsbekanntmachung, so gelten folgende Bestimmungen:

- i) Die Interventionsstelle setzt die Dienststellen der Kommission noch am selben Tag gemäß Anhang III sowie den Lagerhalter und den Zuschlagsempfänger davon in Kenntnis.
- ii) Der Zuschlagsempfänger kann
 - vorbehaltlich der Zustimmung der Kommission entweder die Übernahme der Partie, deren Merkmale festgestellt wurden, akzeptieren
 - oder die Übernahme dieser Partie ablehnen.

⁽¹⁾ ABl. L 205 vom 3.8.1985, S. 5.

In diesem Fall setzt er noch am selben Tag die Interventionsstelle und die Kommissionsdienststellen gemäß Anhang IV davon in Kenntnis.

Sobald diese Formalitäten erfüllt sind, wird der Zuschlagsempfänger im Fall der Ablehnung der Übernahme der betreffenden Partie unverzüglich von allen partieabhängigen Pflichten entbunden.

(2) Im Fall der Ablehnung der Ware durch den Zuschlagsempfänger nach Absatz 1 stellt ihm die Interventionsstelle innerhalb von höchstens acht Tagen eine andere Partie Alkohol der vorgesehenen Qualität ohne zusätzliche Kosten bereit.

(3) Tritt gegenüber dem vom Zuschlagsempfänger angekündigten Abholtermin eine von der Interventionsstelle verschuldete Verzögerung von mehr als fünf Arbeitstagen ein, so übernimmt der Mitgliedstaat die fällige Entschädigung.

Artikel 9

Abweichend von Artikel 36 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 kann der Alkohol, der sich in den in der Mitteilung der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 36 der genannten Verordnung angegebenen Behältnissen befindet und im Rahmen der in Artikel 1 genannten Ausschreibungen zur Verfügung gestellt wird, von der betreffenden Interventionsstelle im Einvernehmen mit der Kommission insbesondere aus logistischen Gründen ersetzt oder mit anderem, dieser Interventionsstelle geliefertem Alkohol vermischt werden, bis der betreffende Übernahmeschein ausgestellt ist.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juni 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 288/2000 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87, Artikel	Alkoholart
SPANIEN	Taracón	A-3	12 292	35 + 36	Rohalkohol
	Taracón	A-4	24 617	35 + 36	Rohalkohol
	Tomelloso	1	10 674	35 + 36	Rohalkohol
	Tomelloso	3	18 574	35 + 36	Rohalkohol
	Tomelloso	5	8 843	35 + 36	Rohalkohol
	Insgesamt		75 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2,415 EUR je Liter von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in eines der Drittländer, die unter Artikel 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, eingeführt und dort dehydratisiert werden und darf nur zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor dienen.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

- Die Angebote sind für eine Menge von 75 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten. Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.
- Die Angebote müssen
 - entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel, gesendet
 - oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes Loi 130 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Brüssel, hinterlegt werden.
- Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 288/2000 EG — Alkohol, GD AGRI (E-2) — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.
- Die Angebote müssen bis spätestens am 21. Juni 2000 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.
- Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:
 - den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 288/2000 EG;
 - den Angebotspreis in Euro je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
 - alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie den Beleg für die mit einem Marktbeteiligten eingegangene Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Kraftstoffsektor zu verwenden.
- Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:
 - FEGA, Beneficencia 8, E-28004 Madrid (Tel. 913 47 65 00, Telex 23427 FEGA, Fax 915 21 98 32).

Diese Sicherheit beläuft sich auf 271 650 EUR.

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 289/2000 EG**I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols**

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87, Artikel	Alkoholart
SPANIEN	Tarancón	A-3	12 292	35 + 25	Rohalkohol
	Tarancón	B-3	24 817	35 + 36	Rohalkohol
	Tomelloso	1	10 674	35 + 36	Rohalkohol
	Tomelloso	4	18 559	35 + 36	Rohalkohol
	Tomelloso	5	8 658	35 + 36	Rohalkohol
	Insgesamt		75 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2,415 EUR je Liter von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in eines der Drittländer, die unter Artikel 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, eingeführt und dort dehydratisiert werden und darf nur zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor dienen.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

1. Die Angebote sind für eine Menge von 75 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten. Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.
2. Die Angebote müssen
 - entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel, gesendet
 - oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes Loi 130 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Brüssel, hinterlegt werden.
3. Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 289/2000 EG — Alkohol, GD AGRI (E-2) — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.
4. Die Angebote müssen bis spätestens am 21. Juni 2000 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.
5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:
 - a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 289/2000 EG;
 - b) den Angebotspreis in Euro je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
 - c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie den Beleg für die mit einem Marktbeteiligten eingegangene Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Kraftstoffsektor zu verwenden.
6. Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:
 - FEGA, Beneficencia 8, E-28004 Madrid (Tel. 913 47 65 00, Telex 23427 FEGA, Fax 915 21 98 32).

Diese Sicherheit beläuft sich auf 271 650 EUR.

ANHANG II

Liste der vom Bieter zum Zeitpunkt der Angebotseinreichung einzugehenden Verpflichtungen und vorzulegenden Dokumente:

1. Nachweis, daß die Teilnahmesicherheit bei der jeweiligen Interventionsstelle geleistet worden ist;
2. Angabe über den Ort der Endverwendung des Alkohols und Verpflichtung des Bieters, diese Bestimmung einzuhalten;
3. Nachweis, nach Inkrafttreten dieser Verordnung, daß der Bieter vertragliche Verpflichtungen gegenüber einem Marktbeteiligten des Kraftstoffsektors in einem der in Artikel 2 dieser Verordnung genannten Drittländer eingegangen ist. Der Marktbeteiligte muß sich verpflichtet haben, den zugeschlagenen Alkohol in einem dieser Drittländer zu dehydrieren und zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor auszuführen;
4. Angebot mit folgenden Angaben: Name und Anschrift des Bieters, Bezugsnummer der Ausschreibungsbekanntmachung sowie vorgeschlagener Preis, ausgedrückt in EUR/hl Alkohol zu 100 % vol;
5. Verpflichtung des Bieters, alle Vorschriften der betreffenden Ausschreibung einzuhalten;
6. Erklärung des Bieters, daß er auf Beanstandungen der Qualität und der Eigenschaften des ihm gegebenenfalls zugeschlagenen Erzeugnisses verzichtet, mit allen Kontrollen betreffend die Bestimmung und Verwendung des Alkohols einverstanden und bereit ist, den Nachweis der Verwendung des Alkohols gemäß den in der Ausschreibungsbekanntmachung festgelegten Bedingungen zu erbringen.

ANHANG III

Die Mitteilungen sind ausschließlich an folgende Adresse in Brüssel zu richten:

GD AGRI (E-2) (z. H. Herrn Chiappone/Herrn Innamorati):

- Telex 22037 AGREC B,
 22070 AGREC B (griechische Buchstaben);
- Fax (32-2) 295 92 52.

ANHANG IV

Mitteilung über Ablehnung/Annahme von Partien im Rahmen der einfachen Ausschreibung für die Ausfuhr von Weinalkohol gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1217/2000

- Name des Zuschlagsempfängers:
- Zeitpunkt des Zuschlags:
- Zeitpunkt der Ablehnung/Annahme der Partie durch den Zuschlagsempfänger:

Partie Nr.	Menge in hl	Lagerort	Begründung der Ablehnung/Annahme

VERORDNUNG (EG) Nr. 1218/2000 DER KOMMISSION
vom 9. Juni 2000
über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom
27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwal-
tung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der
Ernährungssicherheit ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1
Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der vorgenannten Verordnung wurden die Liste der
Länder und Organisationen, denen eine Gemeinschafts-
hilfe gewährt werden kann, und die für die Beförderung
der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus
geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.
- (2) Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten
Getreide zugeteilt.
- (3) Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember
1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für
die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen

der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft ⁽²⁾. Zu diesem
Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedin-
gungen genauer festgelegt werden um die sich daraus
ergebenden Kosten feststellen zu können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft wird
Getreide bereitgestellt zur Lieferung an die im Anhang aufge-
führten Begünstigten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2519/97
zu den im Anhang aufgeführten Bedingungen.

Es wird davon ausgegangen, daß der Bieter die geltenden allge-
meinen und besonderen Geschäftsbedingungen kennt und
akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthaltene Bedingungen
oder Vorbehalte gelten als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 9. Juni 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 23.

ANHANG

LOS A

1. **Maßnahme Nr.:** 628/97 (A1); 343/98 (A2); 344/98 (A3); 345/98 (A4); 346/98 (A5); 153/99 (A6)
2. **Begünstigter** ^(?): EuronAid, PO Box 12, 2501 CA Den Haag, Nederland; Tel. (31-70) 330 57 57; Fax 364 17 01; Telex 30960 EURON NL
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** Äthiopien
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Weichweizen
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 16 652
7. **Anzahl der Lose:** 1 in 6 Teilmengen (A1: 3 940 Tonnen; A2: 1 410 Tonnen; A3: 428 Tonnen; A4: 276 Tonnen; A5: 5 896 Tonnen; A6: 4 702 Tonnen)
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** ^(?) ^(?): Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (II A 1a))
9. **Aufmachung:** Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (1.0 A 1. c), 2. c) und B.2)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** ^(?): Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (II A 3)
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Englisch
— Zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen — fob gestaut und „trimmed“ ^(?) ^(?)
13. **Alternative Lieferstufe:** —
14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** —
— Transitlager oder Transithafen: —
— Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
— erste Frist: 10.-30.7.2000
— zweite Frist: 24.7.-13.8.2000
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
— erste Frist: —
— zweite Frist: —
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
— erste Frist: 27.6.2000
— zweite Frist: 11.7.2000
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 5 EUR/t
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** ⁽¹⁾: Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** ^(*): Die am 16.6.2000 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 1141/2000 der Kommission (ABl. L 127 vom 27.5.2000, S. 54) festgesetzte Erstattung

LOS B

1. **Maßnahme Nr.:** 136/99 (B1); 137/99 (B2)
2. **Begünstigter** (2): World Food Programme (WFP), via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Roma; Tel. (39-06) 65 13 29 88; Fax 65 13 28 44/3; Telex 626675 WFP I
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** B1: Guinea; B2: Sierra Leone
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Maismehl
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 2 610
7. **Anzahl der Lose:** 1 in 2 Teilmengen (B1: 1 305 Tonnen; B2: 1 305 Tonnen)
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** (3) (5): Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (II B 1 b))
9. **Aufmachung** (7): Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (2.2 A 1 d), 2 d) und B.1)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** (6): Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (II B 3)
 - für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Französisch (B1); Englisch (B2)
 - Zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen — fob gestaut
13. **Alternative Lieferstufe:** —
14. a) **Verschiffungshafen:** —
 - b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** —
 - Transitlager oder Transithafen: —
 - Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
 - erste Frist: 24.7.-13.8.2000
 - zweite Frist: 7.-27.8.2000
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
 - erste Frist: —
 - zweite Frist: —
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
 - erste Frist: 27.6.2000
 - zweite Frist: 11.7.2000
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 5 EUR/t
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** (1): Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** (4): Die am 16.6.2000 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 1141/2000 der Kommission (ABl. L 127 vom 27.5.2000, S. 54) festgesetzte Erstattung

Vermerke:

- (¹) Zusätzliche Erklärungen: André Debongnie (Tel. (32-2) 295 14 65), Torben Vestergaard (Tel. (32-2) 299 30 50).
 - (²) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
 - (³) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
 - (⁴) Die Verordnung (EG) Nr. 259/98 der Kommission (ABl. L 25 vom 31.1.1998, S. 39) betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 22 dieses Anhangs stehende Datum. Der Lieferant wird auf Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz der genannten Verordnung verwiesen. Die Kopie der Lizenz wird übermittelt, sobald die Ausfuhranmeldung angenommen wurde (zu verwendende Fax-Nummer: (32-2) 296 20 05).
 - (⁵) Der Auftragnehmer überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:
— pflanzengesundheitliches Zeugnis.
 - (⁶) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29.4.1991, Punkt II B 3 c) folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
 - (⁷) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes „R“ tragen.
 - (⁸) Die Mengen- und Qualitätskontrolle ist je Tranche von 2 500 Tonnen vorzunehmen.
 - (⁹) Das vom Begünstigten gechartete Schiff („self-trimming bulk carrier“) ist vom Lieferant frei von Risiko und Kosten für das Schiff mit einer durchschnittlichen Geschwindigkeit von 3 500 Tonnen pro Wetter-Arbeitstag von 24 aufeinanderfolgenden Stunden zu beladen. Läßt sich diese Ladegeschwindigkeit nicht erreichen, so zahlt der Lieferant der Kommission ein Liegegeld zu der im Chartervertrag vereinbarten Rate. Für eingesparte Ladezeit zahlt die Kommission dem Zuschlagsempfänger Eilgeld in Höhe von 50 % der vereinbarten Liegegeldrate. Die Liegezeit ist nicht reversibel.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1219/2000 DER KOMMISSION**vom 9. Juni 2000****zur Genehmigung von Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in der Volksrepublik China**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1072/99 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 5 des am 9. Dezember 1988 paraphierten Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Volksrepublik China über den Handel mit Textilwaren ⁽³⁾, zuletzt geändert durch das am 6. Dezember 1999 paraphierte Abkommen in Form eines Briefwechsels, und nach Artikel 8 des am 19. Januar 1995 paraphierten Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Volksrepublik China über den Handel mit Textilwaren, die nicht vom bilateralen MFV-Abkommen erfaßt sind ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch das am 6. Dezember 1999 paraphierte Abkommen in Form eines Briefwechsels ⁽⁵⁾, können Übertragungen zwischen den Kontingentsjahren vereinbart werden.
- (2) Am 6. März 2000 stellte die Volksrepublik China einen entsprechenden Antrag.

- (3) Die von der Volksrepublik China beantragten Übertragungen liegen im Rahmen der Flexibilitätsgrenzen nach Artikel 5 des am 9. Dezember 1988 paraphierten Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Volksrepublik China über den Handel mit Textilwaren wie auch nach Anhang VIII der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93.
- (4) Es ist angemessen, dem Antrag stattzugeben.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Kontingentsjahr 2000 werden Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren mit Ursprung in der Volksrepublik China nach Maßgabe des Anhangs genehmigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für das Kontingentsjahr 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juni 2000

Für die Kommission

Pascal LAMY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 275 vom 8.11.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 134 vom 28.5.1999, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 367 vom 31.12.1988, S. 75.

⁽⁴⁾ ABl. L 104 vom 6.5.1995, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 345 vom 31.12.1999, S. 1.

ANHANG

- Kategorie B1: Übertragung von 12 680 kg aus den Höchstmengen für das Jahr 1999
 - Kategorie B2: Übertragung von 53 520 kg aus den Höchstmengen für das Jahr 1999
 - Kategorie B2A: Übertragung von 6 360 kg aus den Höchstmengen für das Jahr 1999
 - Kategorie B3: Übertragung von 7 840 kg aus den Höchstmengen für das Jahr 1999
 - Kategorie B3A: Übertragung von 1 080 kg aus den Höchstmengen für das Jahr 1999
 - Kategorie B6: Übertragung von 67 560 Stück aus den Höchstmengen für das Jahr 1999
 - Kategorie B7: Übertragung von 12 080 Stück aus den Höchstmengen für das Jahr 1999
 - Kategorie B8: Übertragung von 39 680 Stück aus den Höchstmengen für das Jahr 1999
 - Kategorie B9: Übertragung von 11 760 kg aus den Höchstmengen für das Jahr 1999
 - Kategorie B10: Übertragung von 88 600 Paar aus den Höchstmengen für das Jahr 1999
 - Kategorie B12: Übertragung von 33 720 Paar aus den Höchstmengen für das Jahr 1999
 - Kategorie B13: Übertragung von 127 680 Stück aus den Höchstmengen für das Jahr 1999
 - Kategorie B19: Übertragung von 217 240 Stück aus den Höchstmengen für das Jahr 1999
 - Kategorie B20/39: Übertragung von 14 880 kg aus den Höchstmengen für das Jahr 1999
 - Kategorie B21: Übertragung von 38 560 Stück aus den Höchstmengen für das Jahr 1999
 - Kategorie B22: Übertragung von 13 280 kg aus den Höchstmengen für das Jahr 1999
 - Kategorie B24: Übertragung von 45 520 Stück aus den Höchstmengen für das Jahr 1999
 - Kategorie B32: Übertragung von 7 360 kg aus den Höchstmengen für das Jahr 1999
 - Kategorie B37: Übertragung von 22 680 kg aus den Höchstmengen für das Jahr 1999
 - Kategorie B37A: Übertragung von 6 320 kg aus den Höchstmengen für das Jahr 1999
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1220/2000 DER KOMMISSION**vom 9. Juni 2000****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2176/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2176/1999 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die im Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis des KN-Codes 1006 30 67 nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2176/1999 genannten Ausschreibung anhand der vom 2. bis zum 8. Juni 2000 eingereichten Angebote auf 295,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Juni 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juni 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1221/2000 DER KOMMISSION**vom 9. Juni 2000****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2177/1999 eingereichten Angebote für die Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 der Kommission vom 6. September 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Reis nach Réunion ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1453/1999 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2177/1999 der Kommission ⁽⁵⁾ wurde eine Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von Reis nach der Insel Réunion eröffnet.
- (2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, die auf

die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 ist die Festsetzung einer Höchstsubvention nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die vom 5. bis 8. Juni 2000 im Rahmen der Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis des KN-Codes 1006 20 98 nach der Insel Réunion gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2177/1999 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Juni 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juni 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 261 vom 7.9.1989, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 167 vom 2.7.1999, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 7.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1222/2000 DER KOMMISSION**vom 9. Juni 2000****zur Festsetzung der Höchstertattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2178/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2178/1999 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstertattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen europäischen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2178/1999 genannten Ausschreibung anhand der vom 2. bis 8. Juni 2000 eingereichten Angebote auf 202,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Juni 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juni 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.⁽³⁾ ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 10.⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1223/2000 DER KOMMISSION

vom 9. Juni 2000

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2179/1999

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2179/1999 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2179/1999 genannten Ausschreibung anhand der vom 2. bis zum 8. Juni 2000 eingereichten Angebote auf 179,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Juni 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juni 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1224/2000 DER KOMMISSION**vom 9. Juni 2000****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2180/1999 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von geschliffenem Rundkornreis nach gewissen Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2180/1999 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach dem Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 ist die Festsetzung einer Höchstertattung nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2180/1999 im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Rundkornreis nach gewissen Drittländern vom 2. bis 8. Juni 2000 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Juni 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juni 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1225/2000 DER KOMMISSION
vom 9. Juni 2000
zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2519/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt in der Verordnung (EG) Nr. 1168/2000 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1196/2000 ⁽⁶⁾.

(2) Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während ihres Anwendungszeitraums um 5 EUR/t oder mehr vom festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2, Absatz 1, der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 entsprechend angepaßt. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verordnung (EG) Nr. 1168/2000 festgesetzten Zölle anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 1168/2000 werden durch die Anhänge I und II zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Juni 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juni 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. L 315 vom 25.11.1998, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 14.

⁽⁶⁾ ABl. L 134 vom 7.6.2000, S. 31.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg aus Häfen des Mittelmeerraums, des Schwarzen Meeres oder der Ostsee zu erhebender Zoll (EUR/t)	Bei der Einfuhr auf dem Luftweg oder aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender ⁽²⁾ Zoll (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	11,56	1,56
	mittlerer Qualität ⁽¹⁾	21,56	11,56
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	24,70	14,70
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	24,70	14,70
	mittlerer Qualität	62,98	52,98
	niederer Qualität	77,18	67,18
1002 00 00	Roggen	74,25	64,25
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	74,25	64,25
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat ⁽³⁾	74,25	64,25
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	82,21	72,21
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	82,21	72,21
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	74,25	64,25

⁽¹⁾ Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen für Hartweizen mittlerer Qualität gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 14 oder 8 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 31. Mai 2000 bis 8. Juni 2000)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas-City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	128,55	117,60	107,30	95,67	166,76 (**)	156,76 (**)	103,72 (**)
Golf-Prämie (EUR/t)	—	6,02	2,07	8,66	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	24,71	—	—	—	—	—	—

(*) Negative Prämie („discount“) in Höhe von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(**) fob Große Seen.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 19,04 EUR/t. Große Seen-Rotterdam: 27,27 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)
0,00 EUR/t (SRW2).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1226/2000 DER KOMMISSION**vom 9. Juni 2000****betreffend die Erteilung von Einfuhrlicenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 936/97 der Kommission vom 27. Mai 1997 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffelfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 134/1999⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 sieht in den Artikeln 4 und 5 die Bedingungen für Anträge auf und die Erteilung von Einfuhrlicenzen für das in Artikel 2 Buchstabe f) genannte Fleisch vor.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 hat in Artikel 2 Buchstabe f) die Menge frischen, gekühlten oder gefrorenen hochwertigen Rindfleischs mit Ursprung in und Herkunft aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, die im Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis zum 30.

Juni 2000 unter besonderen Bedingungen eingeführt werden kann, auf 11 500 t festgesetzt.

- (3) Es ist darauf hinzuweisen, daß die in dieser Verordnung vorgesehenen Lizenzen während ihrer gesamten Gültigkeitsdauer nur unter Berücksichtigung der tierseuchenrechtlichen Regelungen verwendet werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Jedem vom 1. bis 5. Juni 2000 eingereichten Einfuhrlicenzantrag für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch gemäß Artikel 2 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 936/97 wird vollständig stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juni 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 137 vom 28.5.1997, S. 10.

⁽²⁾ ABl. L 17 vom 22.1.1999, S. 22.

RICHTLINIE 2000/37/EG DER KOMMISSION**vom 5. Juni 2000****zur Änderung von Kapitel VIa „Pharmakovigilanz“ der Richtlinie 81/851/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Tierarzneimittel****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 81/851/EWG des Rates vom 28. September 1981 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Tierarzneimittel ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/40/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 42i,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Wenn die Unbedenklichkeit von Tierarzneimitteln dauerhaft sichergestellt werden soll, muß dafür gesorgt werden, daß die Pharmakovigilanz-Systeme in der Gemeinschaft permanent an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt angepaßt werden.
- (2) Zum Schutz der Volksgesundheit sollten Daten über Nebenwirkungen beim Menschen, die aufgrund der Verwendung von Tierarzneimitteln auftreten, gesammelt und ausgewertet werden.
- (3) Im Rahmen der Pharmakovigilanz sollten die verfügbaren Daten über eine mangelhafte Wirksamkeit von Arzneimitteln geprüft werden.
- (4) Auch durch die Sammlung von Informationen über Nebenwirkungen, die aufgrund einer nicht vorschriftsmäßigen Verwendung auftreten, sowie von Informationen über die Überprüfung der Angemessenheit der Wartezeiten und potentielle Umweltprobleme kann ein Beitrag zur regelmäßigen Überwachung der ordnungsgemäßen Verwendung von Tierarzneimitteln geleistet werden.
- (5) Änderungen aufgrund einer internationalen Harmonisierung von Begriffsbestimmungen, Terminologie und technologischen Entwicklungen auf dem Gebiet der Pharmakovigilanz sind ebenfalls zu berücksichtigen.
- (6) Das mit der Richtlinie 81/851/EWG des Rates geschaffene Verfahren der gegenseitigen Anerkennung wird immer häufiger angewandt, so daß die derzeitigen Verfahren für die Berichterstattung und die Verbreitung von Informationen über vermutete Nebenwirkungen angepaßt werden sollten, um eine bessere Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten.
- (7) Informationen über Nebenwirkungen von in der Gemeinschaft vertriebenen Tierarzneimitteln sollen in zunehmendem Umfang mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmedien übermittelt werden, um die Schaffung einer zentralen Stelle für die Meldung von Nebenwirkungen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, daß die Informationen an die zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten weitergeleitet werden.

- (8) Begriffe, die derzeit in den Pharmakovigilanz-Systemen für Tierarzneimittel verwendet werden, sind noch genauer zu definieren.
- (9) Die Gemeinschaft hat ein Interesse daran, daß Pharmakovigilanz-Systeme zur Überwachung von Tierarzneimitteln, die gemäß dem zentralisierten Verfahren, und solchen, die gemäß anderen Verfahren zugelassen werden, miteinander vereinbar sind.
- (10) Auch die Zulassungsinhaber sollten bei der laufenden Überwachung der von ihnen in Verkehr gebrachten Tierarzneimittel bestimmte Aufgaben erfüllen.
- (11) Die Maßnahmen dieser Richtlinie entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Tierarzneimittel —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Kapitel VIa „Pharmakovigilanz“ der Richtlinie 81/851/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 42a erhält folgende Fassung:

„Artikel 42a

Um die Annahme von Verwaltungsentscheidungen über in der Gemeinschaft zugelassene Tierarzneimittel unter Berücksichtigung von Informationen über vermutete Nebenwirkungen von Tierarzneimitteln, die unter normalen Gebrauchsbedingungen auftreten, sicherzustellen, richten die Mitgliedstaaten ein Pharmakovigilanz-System für Tierarzneimittel ein. Dieses System dient der Sammlung von Informationen mit praktischem Nutzen für die Überwachung von Tierarzneimitteln, und zwar insbesondere im Hinblick auf Nebenwirkungen, die bei Mensch und Tier aufgrund der Verabreichung von Tierarzneimitteln auftreten, sowie der wissenschaftlichen Auswertung dieser Informationen.

Diese Informationen werden in Beziehung zu den verfügbaren Angaben über Verkauf und Verschreibung von Tierarzneimitteln gesetzt.

Bei diesem System werden sämtliche verfügbaren Informationen über ein Ausbleiben der erwarteten Wirksamkeit sowie Informationen über eine nicht vorschriftsmäßige Verwendung der Erzeugnisse, über die Überprüfung der Angemessenheit der Wartezeiten und über potentielle Umweltprobleme im Zusammenhang mit der Verwendung des betreffenden Erzeugnisses gesammelt; diese Informationen werden im Einklang mit den in Artikel 42g genannten Leitlinien der Kommission ausgelegt und sind dann zu berücksichtigen, wenn sie Auswirkungen auf die Bewertung der Vorteile und Risiken der Erzeugnisse haben können.“

⁽¹⁾ ABl. L 317 vom 6.11.1981, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 214 vom 24.8.1993, S. 31.

2. Artikel 42b erhält folgende Fassung:

„Artikel 42b

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) ‚Nebenwirkung‘ ist eine Reaktion, die schädlich und unbeabsichtigt ist und bei Dosierungen auftritt, wie sie normalerweise bei Tieren zur Prophylaxe, Diagnose oder Therapie von Krankheiten oder für die Änderung einer physiologischen Funktion verwendet werden.
- b) ‚Nebenwirkung beim Menschen‘ ist eine Reaktion, die schädlich und unbeabsichtigt ist und beim Menschen nach Exposition gegenüber einem Tierarzneimittel auftritt.
- c) ‚Schwerwiegende Nebenwirkung‘ ist eine Nebenwirkung, die tödlich oder lebensbedrohend ist, zu signifikanter Behinderung oder Invalidität führt, kongenitale Anomalien bzw. Geburtsfehler bei der folgenden Generation bewirkt oder bei den behandelten Tieren ständig auftretende bzw. lang anhaltende Symptome hervorruft.
- d) ‚Unerwartete Nebenwirkung‘ ist eine Nebenwirkung, deren Art, Ausmaß oder Ergebnis von der Zusammenfassung der Erzeugnismerkmale abweicht.
- e) ‚Regelmäßiger aktualisierter Bericht über die Unbedenklichkeit von Tierarzneimitteln‘ ist der Bericht mit den in Artikel 42d genannten Aufzeichnungen.
- f) ‚Überwachungsstudien nach dem Inverkehrbringen‘ ist eine pharmako-epidemiologische Studie oder klinische Prüfung entsprechend den Bedingungen der Inverkehrbringensgenehmigung mit dem Ziel, eine Gesundheitsgefahr im Zusammenhang mit einem zugelassenen Tierarzneimittel festzustellen und zu beschreiben.
- g) ‚Nicht vorschriftsmäßige Verwendung‘ ist die Verwendung eines Tierarzneimittels entgegen den Informationen der Zusammenfassung der Erzeugnismerkmale, einschließlich des unsachgemäßen Gebrauchs oder schwerwiegenden Mißbrauchs des Erzeugnisses.

Zur Auslegung der Begriffsbestimmungen und Prinzipien dieses Kapitels werden Zulassungsinhaber und zuständige Behörden auf den in Artikel 42g genannten Leitfaden verwiesen.“

3. Artikel 42c erhält folgende Fassung:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Der für das Inverkehrbringen verantwortlichen Person“ durch die Worte „Dem Zulassungsinhaber“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Buchstabe a) werden die Worte „an einer zentralen Stelle gesammelt und zusammengestellt werden“ durch die Worte „so gesammelt und zusammengestellt werden, daß sie an zumindest einer Stelle in der Gemeinschaft verfügbar sind“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Buchstabe b) werden die Worte „einschlägigen gemeinschaftlichen bzw. einzelstaatlichen“ durch die Worte „in Artikel 42g genannten“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:
„d) die Unterrichtung der zuständigen Behörden über jegliche weitere Bewertung der Vorteile und Risiken eines Tierarzneimittels, einschließlich der Informa-

tionen über Überwachungsstudien nach dem Inverkehrbringen.“

4. Artikel 42d erhält folgende Fassung:

„Artikel 42d

(1) Der Zulassungsinhaber führt ausführliche Unterlagen über alle vermuteten Nebenwirkungen, die in der Gemeinschaft oder einem Drittland auftreten.

(2) Der Zulassungsinhaber erfaßt alle vermuteten schwerwiegenden Nebenwirkungen und Nebenwirkungen beim Menschen, die aufgrund der Verwendung von Tierarzneimitteln auftreten, und teilt diese der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in dem die Nebenwirkung aufgetreten ist, unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 15 Kalendertagen nach Bekanntwerden, mit; dies gilt für alle Nebenwirkungen, bei denen realistischerweise davon ausgegangen werden kann, daß er Kenntnis davon hat, oder die ihm zur Kenntnis gebracht werden.

(3) Der Zulassungsinhaber sorgt dafür, daß alle vermuteten schwerwiegenden und unerwarteten Nebenwirkungen und Nebenwirkungen beim Menschen, die in einem Drittland auftreten, in Einklang mit dem in Artikel 42g genannten Leitfaden unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 15 Kalendertagen nach Bekanntwerden, der Agentur und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen das Tierarzneimittel zugelassen ist, mitgeteilt werden.

(4) Bei Tierarzneimitteln, die im Rahmen der Richtlinie 87/22/EWG oder der in den Artikeln 8, 8a und 17 Absatz 4 vorgesehenen Verfahren der gegenseitigen Anerkennung zugelassen wurden, sowie Tierarzneimitteln, bei denen auf die Verfahren nach Artikel 21 und 22 dieser Richtlinie verwiesen wurde, sorgt der Zulassungsinhaber zusätzlich dafür, daß alle vermuteten schwerwiegenden Nebenwirkungen und Nebenwirkungen beim Menschen, die in der Gemeinschaft auftreten, dem Referenzmitgliedstaat zur Kenntnis gebracht werden; das dabei anzuwendende Format und die zeitlichen Abstände, in denen diese Meldungen erfolgen, werden mit dem Referenzmitgliedstaat oder einer zuständigen Behörde, die als Referenzmitgliedstaat benannt wird, vereinbart.

(5) Ungeachtet anderer Anforderungen, die als Bedingung für die Erteilung der Zulassung festgelegt wurden, werden die Unterlagen über alle Nebenwirkungen den zuständigen Behörden in Form eines regelmäßigen aktualisierten Berichts über die Unbedenklichkeit von Tierarzneimitteln auf Ersuchen unverzüglich und ansonsten in regelmäßigen Abständen alle sechs Monate während der ersten beiden Jahre nach Erteilung der Zulassung und jährlich während der beiden nachfolgenden Jahre sowie bei der ersten Erneuerung der Zulassung übermittelt. Danach werden die regelmäßigen aktualisierten Berichte in Abständen von fünf Jahren bei Stellung des Antrags auf Erneuerung der Zulassung vorgelegt. Die regelmäßigen aktualisierten Berichte umfassen auch eine wissenschaftliche Beurteilung der Vorteile und Risiken des betreffenden Tierarzneimittels.

(6) Nach Erteilung einer Zulassung kann der Zulassungsinhaber die Änderung der in diesem Artikel genannten Fristen gemäß dem Verfahren der Verordnung (EG) Nr. 541/95 der Kommission (*), sofern anwendbar, beantragen.

(*) ABl. L 55 vom 11.3.1995, S. 7.“

5. In Artikel 42e wird ein zweiter Unterabsatz angefügt:

„Die Mitgliedstaaten können Tierärzten und anderen im Veterinärbereich tätigen Personen bestimmte Anforderungen hinsichtlich der Berichterstattung über vermutete schwerwiegende oder unerwartete Nebenwirkungen sowie Nebenwirkungen beim Menschen auferlegen, insbesondere wenn solche Berichte Bedingung für die Erteilung einer Zulassung sind.“

6. Artikel 42f erhält folgende Fassung:

„Artikel 42f

1. Die Agentur richtet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und der Kommission ein Datennetz ein, um den Austausch von Pharmakovigilanzdaten über Arzneimittel, die in der Gemeinschaft vertrieben werden, zu vereinfachen.

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß Berichte über vermutete schwerwiegende Nebenwirkungen und Nebenwirkungen beim Menschen, die in ihrem Hoheitsgebiet aufgetreten sind, nach Maßgabe des in Artikel 42g genannten Leitfadens des Ständigen Ausschusses für Tierarzneimittel der Agentur und den anderen Mitgliedstaaten unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 15 Kalendertagen nach Bekanntwerden, übermittelt werden, und nutzen dafür das in Absatz 1 genannte Netz.

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß Berichte über vermutete schwerwiegende Nebenwirkungen und Nebenwirkungen beim Menschen, die auf ihrem Hoheitsgebiet aufgetreten sind, dem Zulassungsinhaber unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntwerden, übermittelt werden.“

7. Artikel 42g erhält folgende Fassung:

„Artikel 42g

a) Zur Erleichterung des Austauschs von Pharmakovigilanzdaten innerhalb der Gemeinschaft erstellt die Kommission nach Konsultation der Agentur, der Mitgliedstaaten und der interessierten Parteien einen Leitfaden für die Sammlung, Prüfung und Präsentation von Berichten über Nebenwirkungen, einschließlich der technischen Anforderungen an den elektronischen Austausch von Pharmakovigilanzdaten über Tierarzneimittel gemäß der international anerkannten Terminologie.

b) Dieser Leitfaden wird in Band 9 der Regelung der Arzneimittel in der Europäischen Union veröffentlicht und orientiert sich an den internationalen Harmonisierungsarbeiten auf dem Gebiet der Pharmakovigilanz.“

8. Artikel 42h erhält folgende Fassung:

„Artikel 42h

Erwägt ein Mitgliedstaat infolge der Prüfung von Pharmakovigilanzdaten über Tierarzneimittel die Aussetzung, Rücknahme oder Änderung der Bedingungen einer Zulassung mit dem Ziel, Indikationen oder Verfügbarkeit einzuschränken, die Dosierung zu ändern oder eine Nebenwirkung oder neue Vorsichtsmaßnahmen hinzuzufügen, so unterrichtet er die Agentur, die anderen Mitgliedstaaten und den Zulassungsinhaber unverzüglich davon.

In dringenden Fällen kann der betreffende Mitgliedstaat die Zulassung eines Tierarzneimittels aussetzen, sofern die Agentur, die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten hierüber spätestens am nächsten Arbeitstag unterrichtet werden.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens bis 5. Dezember 2001 nachzukommen.

Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. Juni 2000

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

RICHTLINIE 2000/38/EG DER KOMMISSION**vom 5. Juni 2000****zur Änderung von Kapitel Va (Pharmakovigilanz) der Richtlinie 75/319/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneispezialitäten****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die zweite Richtlinie 75/319/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneispezialitäten ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/39/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 29i,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Wenn die Unbedenklichkeit von Arzneimitteln dauerhaft sichergestellt werden soll, muß dafür gesorgt werden, daß die Pharmakovigilanzsysteme in der Gemeinschaft permanent an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt angepaßt werden.
- (2) Änderungen aufgrund einer internationalen Harmonisierung von Begriffsbestimmungen, Terminologie und technologischen Entwicklungen auf dem Gebiet der Pharmakovigilanz sind ebenfalls zu berücksichtigen.
- (3) Das mit der Richtlinie 75/319/EWG geschaffene System der gegenseitigen Anerkennung wird immer häufiger angewandt, so daß die derzeitigen Gepflogenheiten hinsichtlich der Berichterstattung und der Verbreitung von Informationen über vermutete Nebenwirkungen von Arzneimitteln angepaßt werden sollten, um eine bessere Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten.
- (4) Informationen über Nebenwirkungen von in der Gemeinschaft vertriebenen Arzneimitteln sollten häufiger mit Hilfe elektronischer Kommunikationsnetze übermittelt werden, um es den zuständigen Behörden zu ermöglichen, die Informationen gleichzeitig abzurufen.
- (5) In den Pharmakovigilanzsystemen verwendete Begriffe müssen noch genauer definiert werden.
- (6) Die Gemeinschaft hat ein Interesse daran, daß Systeme zur Überwachung von Arzneimitteln, die gemäß dem zentralen Verfahren, und solchen, die gemäß anderen Verfahren zugelassen werden, miteinander vereinbar sind.
- (7) Auch die Zulassungsinhaber sollten bei der laufenden Überwachung der von ihnen vertriebenen Arzneimittel bestimmte Aufgaben erfüllen.
- (8) Die Maßnahmen dieser Richtlinie entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Humanarzneimittel —

Artikel 1

Kapitel Va (Pharmakovigilanz) der Richtlinie 75/319/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 29a Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„In diesem System werden sämtliche verfügbaren Informationen über einen unsachgemäßen Gebrauch oder Mißbrauch von Arzneimitteln berücksichtigt, sofern dies Auswirkungen auf die Bewertung der Vorteile und Risiken der Arzneimittel haben kann.“

2. Artikel 29b erhält folgende Fassung:

„Artikel 29b

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) ‚Nebenwirkung‘ ist eine Reaktion auf das Arzneimittel, die schädlich und unbeabsichtigt ist und bei Dosierungen auftritt, wie sie normalerweise beim Menschen zur Prophylaxe, Diagnose oder Therapie von Krankheiten oder für die Wiederherstellung, Korrektur oder Änderung einer physiologischen Funktion verwendet werden.
- b) ‚Schwerwiegende Nebenwirkung‘ ist eine Nebenwirkung, die tödlich oder lebensbedrohend ist, eine stationäre Behandlung oder Verlängerung einer stationären Behandlung erforderlich macht, zu bleibender oder schwerwiegender Behinderung oder Invalidität führt oder eine kongenitale Anomalie bzw. ein Geburtsfehler ist.
- c) ‚Unerwartete Nebenwirkung‘ ist eine Nebenwirkung, deren Art, Ausmaß oder Ergebnis von der Zusammenfassung der Erzeugnismerkmale abweicht.
- d) ‚Regelmäßiger aktualisierter Bericht über die Unbedenklichkeit von Arzneimitteln‘ ist der Bericht mit den in Artikel 29d genannten Aufzeichnungen.
- e) ‚Unbedenklichkeitsstudie nach der Zulassung‘ ist eine pharmaepidemiologische Studie oder klinische Prüfung gemäß den Bestimmungen der Zulassung mit dem Ziel, eine Gesundheitsgefahr im Zusammenhang mit einem zugelassenen Arzneimittel festzustellen oder quantitativ zu beschreiben.
- f) ‚Mißbrauch‘ eines Arzneimittels ist die beabsichtigte, ständige oder sporadische übermäßige Verwendung von Arzneimitteln mit körperlichen oder psychologischen Schäden als Folge.

⁽¹⁾ ABl. L 147 vom 9.6.1975, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 214 vom 24.8.1993, S. 22.

Zur Auslegung der Begriffsbestimmungen und Prinzipien dieses Kapitels werden Zulassungsinhaber und zuständige Behörden auf den in Artikel 29g genannten Leitfaden verwiesen.“

3. Artikel 29c erhält folgende Fassung:

a) In Artikel 29c Absatz 1 wird der Ausdruck „für das Inverkehrbringen verantwortliche Person“ durch den Ausdruck „Zulassungsinhaber“ ersetzt.

b) In Artikel 29c Buchstabe a) werden die Worte „an einer zentralen Stelle gesammelt und zusammengestellt werden“ durch die Worte „gesammelt und zusammengestellt werden, damit sie an zumindest einer Stelle verfügbar sind“ ersetzt.

c) In Artikel 29c Buchstabe b) werden die Worte „einschlüssigen gemeinschaftlichen bzw. einzelstaatlichen“ durch die Worte „in Artikel 29g genannten“ ersetzt.

d) In Absatz 2 wird Buchstabe d) hinzugefügt:

„d) die Unterrichtung der zuständigen Behörden über jegliche weitere Bewertung der Vorteile und Risiken eines Arzneimittels, einschließlich der Informationen über Unbedenklichkeitsstudien nach der Zulassung.“

4. Artikel 29d erhält folgende Fassung:

„Artikel 29d

(1) Der Zulassungsinhaber führt ausführliche Unterlagen über alle vermuteten Nebenwirkungen, die in der Gemeinschaft oder einem Drittland auftreten.

(2) Der Zulassungsinhaber erfaßt alle vermuteten schwerwiegenden Nebenwirkungen, die ihm durch einen Angehörigen eines Gesundheitsberufes zur Kenntnis gebracht werden, und teilt diese der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in dem die Nebenwirkung aufgetreten ist, unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 15 Kalendertagen nach Bekanntwerden, mit.

(3) Der Zulassungsinhaber erfaßt alle weiteren vermuteten schwerwiegenden Nebenwirkungen, die den Kriterien des in Artikel 29g genannten Leitfadens für die Berichterstattung entsprechen und von denen er realistischerweise Kenntnis haben sollte, und teilt diese der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in dem die Nebenwirkung aufgetreten ist, unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 15 Kalendertagen nach Bekanntwerden, mit.

(4) Der Zulassungsinhaber sorgt dafür, daß alle vermuteten schwerwiegenden Nebenwirkungen, die in einem Drittland auftreten und ihm durch einen Angehörigen eines Gesundheitsberufes zur Kenntnis gebracht werden, in Einklang mit dem in Artikel 29g genannten Leitfaden unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 15 Kalendertagen nach Bekanntwerden, der Agentur und der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in dem das Arzneimittel zugelassen wurde, mitgeteilt werden.

(5) Bei Arzneimitteln, die im Rahmen der Richtlinie 87/22/EWG oder der in Artikel 7 und 7a der Richtlinie 65/65/EWG oder Artikel 9 Absatz 4 dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahren der gegenseitigen Anerkennung zugelassen wurden, sowie Arzneimitteln, bei denen auf die Verfahren

nach Artikel 13 und 14 dieser Richtlinie verwiesen wurde, sorgt der Zulassungsinhaber zusätzlich dafür, daß alle vermuteten schwerwiegenden Nebenwirkungen, die in der Gemeinschaft auftreten, dem Referenzmitgliedstaat zur Kenntnis gebracht werden; das dabei anzuwendende Format und die zeitlichen Abstände, in denen diese Meldungen erfolgen, werden mit dem Referenzmitgliedstaat oder einer zuständigen Behörde, die als Referenzmitgliedstaat auftritt, vereinbart.

(6) Ungeachtet anderer Anforderungen, die als Bedingung für die Erteilung der Zulassung festgelegt wurden oder in dem Leitfaden gemäß Artikel 29g beschrieben sind, werden die Unterlagen über alle Nebenwirkungen den zuständigen Behörden in Form eines regelmäßigen, aktualisierten Berichts über die Unbedenklichkeit von Arzneimitteln auf Ersuchen unverzüglich und ansonsten in folgenden regelmäßigen Abständen übermittelt: sechs Monate während der ersten beiden Jahre nach Erteilung der Zulassung, jährlich während der beiden nachfolgenden Jahre und bei der ersten Erneuerung der Zulassung. Danach werden die regelmäßigen, aktualisierten Berichte über die Unbedenklichkeit von Arzneimitteln in Abständen von fünf Jahren bei Stellung des Antrags auf Erneuerung der Zulassung vorgelegt. Die regelmäßigen, aktualisierten Berichte über die Unbedenklichkeit von Arzneimitteln umfassen auch eine wissenschaftliche Beurteilung der Vorteile und Risiken des betreffenden Arzneimittels.

(7) Nach Erteilung einer Zulassung kann der Zulassungsinhaber die Änderung der in diesem Absatz genannten Fristen gemäß dem Verfahren der Verordnung (EG) Nr. 541/95 der Kommission beantragen (*).

(*) ABl. L 55 vom 11.3.1995, S. 7.“

5. In Artikel 29e Absatz 2 wird das Wort „Ärzte“ durch die Worte „Ärzte und Angehörige eines Gesundheitsberufes“ ersetzt.

6. Artikel 29f erhält folgende Fassung:

„Artikel 29f

(1) Die Agentur richtet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und der Kommission ein Datennetz ein, das den Austausch von Pharmakovigilanzdaten über Arzneimittel, die in der Gemeinschaft vertrieben werden, vereinfacht, um es den zuständigen Behörden zu ermöglichen, die Informationen gleichzeitig abzurufen.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß Berichte über vermutete schwerwiegende Nebenwirkungen, die auf ihrem Hoheitsgebiet aufgetreten sind, der Agentur und den anderen Mitgliedstaaten unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 15 Kalendertagen nach Bekanntwerden, übermittelt werden, und nutzen dafür das in Absatz 1 genannte Netz.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß Berichte über vermutete schwerwiegende Nebenwirkungen, die auf ihrem Hoheitsgebiet aufgetreten sind, dem Zulassungsinhaber unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntwerden, übermittelt werden.“

7. Artikel 29g erhält folgende Fassung:

„Artikel 29g

a) Um den Informationsaustausch auf dem Gebiet der Pharmakovigilanz in der Gemeinschaft zu erleichtern, erstellt die Kommission in Absprache mit der Agentur, den Mitgliedstaaten und interessierten Parteien einen Leitfaden über die Erfassung, Überprüfung und Vorlage von Berichten über Nebenwirkungen, einschließlich der technischen Anforderungen an den elektronischen Austausch von Pharmakovigilanzdaten gemäß international vereinbarten Formaten, und veröffentlicht einen Verweis auf die international anerkannte Terminologie für den Bereich Medizin.

b) Dieser Leitfaden wird in Band 9 der Regelung der Arzneimittel in der Europäischen Union veröffentlicht und orientiert sich an den internationalen Harmonisierungsarbeiten auf dem Gebiet der Pharmakovigilanz.“

8. Artikel 29h erhält folgende Fassung:

„Artikel 29h

Erwägt ein Mitgliedstaat infolge der Prüfung von Pharmakovigilanzdaten die Aussetzung, Rücknahme oder Änderung einer Zulassung im Einklang mit dem in Artikel 29g genannten Leitfaden, so unterrichtet er die Agentur, die anderen Mitgliedstaaten und den Zulassungsinhaber unverzüglich davon.

In dringenden Fällen kann der betreffende Mitgliedstaat die Zulassung eines Arzneimittels aussetzen, sofern die Agentur, die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten

hierüber spätestens am nächsten Arbeitstag unterrichtet werden.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens zum 5. Dezember 2001 nachzukommen.

Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. Juni 2000

Für die Kommission

Erkki LIKANEN

Mitglied der Kommission

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Dezember 1999

zur Festsetzung von Quoten für die Einfuhr der vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe 11, 12, 113, 114 und 115, der übrigen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe, von Halonen, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1-Trichlorethan, Fluorbromkohlenwasserstoffen und Methylbromid für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 sowie zur Festsetzung von Quoten für das Inverkehrbringen von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000

*(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4434)**(Nur der spanische, dänische, deutsche, englische, französische, griechische, italienische, niederländische, portugiesische und schwedische Text sind verbindlich)**(Text von Bedeutung für den EWR)*

(2000/379/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates vom 15. Dezember 1994 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 8 und Artikel 7 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates unterliegt die Überführung der aus Drittländern eingeführten geregelten Stoffe in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft unbeschadet des Artikels 4 Absatz 8 und sofern es sich nicht um Stoffe handelt, die mittels eines von den Vertragsparteien anerkannten Verfahrens vernichtet oder als Ausgangsstoffe zur Herstellung anderer Chemikalien bzw. zu Quarantänepurposes und für die Behandlung vor dem Transport verwendet werden sollen, mengenmäßigen Beschränkungen.
- (2) Die mengenmäßigen Beschränkungen für die Überführung geregelter Stoffe in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft sind in Anhang II und Artikel 4 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates aufgeführt. Diese Beschränkungen können nach Artikel 7 Absatz 3 geändert werden.

- (3) Etwaige Änderungen dieser mengenmäßigen Beschränkungen dürfen auf keinen Fall zur Folge haben, dass der Verbrauch an geregelten Stoffen in der Gemeinschaft die gemäß dem Montrealer Protokoll über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, festgelegten mengenmäßigen Beschränkungen übersteigt.
- (4) Artikel 4 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates legt den berechneten Umfang an teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen (H-FCKW) fest, den Hersteller und Importeure in dem Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1995 und in jedem Zwölfmonatszeitraum danach insgesamt in Verkehr bringen oder für den eigenen Bedarf verwenden dürfen, fest. Dies entspricht einer Menge von 8079 OAP-t.
- (5) Nach Artikel 4 Absatz 8 teilt die Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 16 jedem Hersteller oder Importeur zu dem Zeitpunkt, da die Gesamtmenge H-FCKW, die Hersteller und Importeure in Verkehr bringen oder für den eigenen Bedarf verwenden, 80 % der festgelegten mengenmäßigen Beschränkung erreicht hat, oder spätestens am 1. Januar 2000, eine Quote zu.
- (6) In den Jahren 1997 und 1998 wurde der Schwellenwert von 80 % erreicht. Vermutlich wird dies auch 1999 der Fall sein, weshalb es erforderlich ist, Quoten für das Inverkehrbringen von H-FCKW im Jahre 2000 zuzuteilen.

⁽¹⁾ ABl. L 333 vom 22.12.1994, S. 1.

- (7) Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates teilt die Kommission den Unternehmen jedes Jahr gemäß dem Verfahren des Artikels 16 Quoten für geregelte Stoffe zu.
- (8) Die Kommission hat eine Bekanntmachung an EG-Importeure von geregelten ozonabbauenden Stoffen⁽¹⁾ veröffentlicht, in deren Folge ihr Anträge auf Einfuhrquoten gestellt wurden.
- (9) Die Einfuhr von Fluorchlorkohlenwasserstoffen 11, 12, 113, 114 und 115, anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, Halonen, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1-Trichlorethan und Fluorbromkohlenwasserstoffen in die Gemeinschaft ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates untersagt; ausgenommen ist die Einfuhr zur Verwendung als Ausgangsstoff, zur Vernichtung und für wesentliche Verwendungszwecke. Die Einfuhr zur Verwendung als Ausgangsstoff und zur Vernichtung ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates nicht durch Quoten beschränkt. Quoten für wesentliche Verwendungszwecke werden durch eine gesonderte Kommissionsentscheidung genehmigt.
- (10) Die Zuteilung individueller Quoten für Hersteller und Importeure erfolgt auf der Grundlage des Kontinuitäts-, Gleichwertigkeits- und Proportionalitätsprinzips. Bei der Festlegung von Quoten geht die Kommission von der Notwendigkeit aus, die Herstellung, Einfuhr und Verwendung von Stoffen, die sich nachteilig auf die Ozonschicht auswirken, weiterhin abzubauen und dabei möglichst wenig in den Markt einzugreifen.
- (11) Die Einfuhrquoten für Methylbromid werden Primärimporteuren gewährt. Die Kommission betrachtet als solche die Importeure, die mit den Herstellern außerhalb der Gemeinschaft im Wege der Rechnungsstellung direkt verhandeln. Eine Reserve von 100,6 OAP-t Methylbromid wird für die Zuteilung im Jahre 2000 gemäß dem Verfahren des Artikels 16 bereitgehalten.
- (12) Es ist angezeigt, einen Teil der Gesamtquoten für das Inverkehrbringen von H-FCKW für Importeure in der Gemeinschaft vorzusehen, die keine H-FCKW herstellen. 1998 und 1999 beträgt der Umfang der Importe 4 % der insgesamt zur Verfügung stehenden Quoten. Daher ist es angezeigt, 2000 4 % der Gesamtquoten für Zuteilungen an Importeure vorzusehen, die keine H-FCKW herstellen. Dies entspricht einer Menge von 323 OAP-t.
- (13) Die Quote für das Inverkehrbringen von H-FCKW für den einzelnen Hersteller in der Gemeinschaft im Jahr 2000 entspricht dem Marktanteil, den dieser Hersteller 1996 erreicht hat, umgerechnet in OAP-t. Es ist angezeigt, das Jahr 1996 als Basisjahr vorzusehen. Es wird als angemessen erachtet, die gesamte verfügbare Menge H-FCKW, d. h. 7756 OAP-t, auf die Hersteller zu verteilen und auf Reserven zu verzichten.
- (14) Einfuhrlicenzen werden von der Kommission gemäß Artikel 6 der vorgenannten Verordnung erteilt, nachdem geprüft wurde, ob die Importeure die Bestimmungen der Artikel 7, 8 und 12 eingehalten haben.
- (15) Die Überführung von aus Nicht-Parteiländern eingeführten Fluorchlorkohlenwasserstoffen 11, 12, 113, 114 und 115, anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, Halonen, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1-Trichlorethan und Fluorbromkohlenwasserstoffen in den zollfreien Verkehr der Gemeinschaft ist nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates untersagt.
- (16) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des in Artikel 16 dieser Verordnung genannten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die durch die Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates geregelte Menge an Fluorchlorkohlenwasserstoffen 11, 12, 113, 114 und 115, die 2000 aus Versorgungsquellen außerhalb der Europäischen Gemeinschaft in den zollfreien Verkehr der Gemeinschaft überführt werden darf, beträgt 0 OAP-t.
- (2) Die durch die Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates geregelte Menge anderer vollhalogenierter Fluorchlorkohlenwasserstoffe, die 2000 aus Versorgungsquellen außerhalb der Europäischen Gemeinschaft in den zollfreien Verkehr der Gemeinschaft überführt werden darf, beträgt 0 OAP-t.
- (3) Die durch die Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates geregelte Menge an Halonen, die 2000 aus Versorgungsquellen außerhalb der Europäischen Gemeinschaft in den zollfreien Verkehr der Gemeinschaft überführt werden darf, beträgt 0 OAP-t.
- (4) Die durch die Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates geregelte Menge an Tetrachlorkohlenstoff, die 2000 aus Versorgungsquellen außerhalb der Europäischen Gemeinschaft in den zollfreien Verkehr der Gemeinschaft überführt werden darf, beträgt 0 OAP-t.
- (5) Die durch die Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates geregelte Menge an 1,1,1-Trichlorethan, die 2000 aus Versorgungsquellen außerhalb der Europäischen Gemeinschaft in den zollfreien Verkehr der Gemeinschaft überführt werden darf, beträgt 0 OAP-t.
- (6) Die durch die Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates geregelte Menge an Methylbromid, die 2000 in den zollfreien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft überführt werden darf, beträgt 5 870 OAP-t unbenutztes Material zu anderen Verwendungszwecken als Ausgangsstoff, Quarantäne und Behandlung vor dem Transport.
- (7) Die durch die Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates geregelte Menge an Fluorbromkohlenwasserstoffen, die 2000 aus Versorgungsquellen außerhalb der Europäischen Gemeinschaft in den zollfreien Verkehr der Gemeinschaft überführt werden darf, beträgt 0 OAP-t.

Artikel 2

- (1) Die durch die Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates geregelte Menge an teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, die Hersteller und Importeure 2000 in der Gemeinschaft in Verkehr bringen oder für den eigenen Bedarf verwenden dürfen, beträgt 8 079 OAP-t.

⁽¹⁾ ABl. C 208 vom 22.7.1999, S. 5.

(2) Die durch die Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates geregelte Menge an teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, die Hersteller 2000 in der Gemeinschaft in Verkehr bringen oder für den eigenen Bedarf verwenden dürfen, beträgt 7 756 OAP-t.

(3) Die durch die Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates geregelte Menge an teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, die Importeuren in der Gemeinschaft, die keine H-FCKW herstellen, 2000 von der Kommission zugeteilt wird, beträgt 323 OAP-t.

Artikel 3

(1) Die Einfuhrquoten für Methylbromid für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 werden für die in Anhang II dieser Verordnung genannten Zwecke und Unternehmen erteilt.

(2) Die Quoten für das Inverkehrbringen oder die Verwendung von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen für den eigenen Bedarf durch Hersteller und Importeure in der Gemeinschaft für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 werden für die in Anhang III dieser Verordnung genannten Unternehmen erteilt.

(3) Die Einfuhrquoten für Methylbromid für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 sind in Anhang IV⁽¹⁾ dieser Verordnung enthalten.

(4) Die Quoten für das Inverkehrbringen oder die Verwendung von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen für den eigenen Bedarf durch Hersteller und Importeure in der Gemeinschaft für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 sind in Anhang V⁽¹⁾ dieser Verordnung enthalten.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die in Anhang I genannten Unternehmen gerichtet.

Brüssel, den 14. Dezember 1999

Für die Kommission

Margot WALLSTRÖM

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ Anhänge IV und V werden nicht veröffentlicht, weil sie firmenvertrauliche Informationen enthalten.

ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ Ι — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I —
ANEXO I — LIITE I — BILAGA I

AlliedSignal Fluorochemicals Europe BV
Kempenweg 90
Postbus 264
6000 AG Weert
Nederland

Ausimont SpA
Via S. Pietro, 50/a
20021 Bollate-MI
Italy

Chemical Industries of Northern Greece S.A.
Thessaloniki Plant
PO Box 10 183
GR 541 10 Thessaloniki

DuPont de Nemours (Nederland) BV
Baanhoekweg 22
33700 AC Dordrecht
Nederland

Elf Atochem S.A.
Cours Michelet — La Défense 10
F-92091 Paris La Défense

ICI Klea
PO Box 13, The Health
Runcorn, Cheshire WA7 4QF
United Kingdom

Rhodia Ltd
PO Box 46-St Andrews Road
Avonmouth
Bristol BS11 9YF
United Kingdom

Solvay Fluor und Derivate GmbH
Hans-Böckler-Allee 20
D-30173 Hannover

Agroquímicos de Levante SA
Avda. Primado Reig, 129, 4º B
E-46020 Valencia

Albemarle SA
Parc Scientifique Einstein
Rue du Bosquet 9
B-1348 Louvain-la-Neuve

Alfa Agricultural Supplies S.A.
13, Tim. Filimonos str
GR-11521 Athens

Biochem Ibérica
Apartado 250, Jardía
P-2870 Montijo

Eurobrom BV
Postbus 158
2280 AD Rijswijk
Nederland

Great Lakes Chemical (Europe) Ltd
PO Box 44, Oil Sites Road
Ellesmere Port
South Wirral L65 4GD
United Kingdom

Mebrom NV
Assenedestraat 4
B-9940 Rieme-Ertvelde

Neoquímica
Apartado 97
P-2580 Carregado

AB Ninolab
Box 137
S-194 22 Upplands Väsby

ADVchem
La Carretera, 31
E-08776 Sant Pere de Ruidebitlles

A-Gas Limited
Banyard Road
Portbury West
Bristol BS20 7XH
United Kingdom

Alcobre SA
Luis I, nave 6-B
E-28031 Madrid

Arthur Friedrichs Nachfolger
Bei den Kämpfen 22
D-21220 Seevetal

Asahi Glass Europe BV
World Trade Center
Strawinskylaan 1525
1077 XX Amsterdam
Nederland

Avenue Bleue International
23-25, rue Jean-Jacques Rousseau
F-75001 Paris

Bayer Hispania SA
Pau Clarís, 196
E-08037 Barcelona

Bouquillon NV
Nijverheidslaan 38
B-8540 Deerlijk

C.P. Chemicals
Via de Amicis, 49
20123 Milano
Italy

Calorie
503, rue Hélène-Boucher
ZI Buc
BP 33
F-78534 Buc Cedex

Celotex Limited
Warwick House
27/31 St Mary's Road
Ealing
London W5 5PR
United Kingdom

Dinagas SA
Polígono industrial Calonge
Aviación, 4
E-41007 Sevilla

Eco Pur SL
Verge del Pilar, 17
E-43420 Santa Coloma de Queralt

Edulan A/S
Jens Olsens Vej 3
Skejby
DK-8200 Århus N

Efisol
14-24, rue des Agglomérés
F-92024 Nanterre Cedex

Fibran S.A.
6th km Thessaloniki
Oreokastro
P.O. Box 40306
GR-560 10 Thessaloniki

Fiocco Trade SL
Molina, 16, puerta 5
E-46006 Valencia

Galco SA
Avenue Carton de Wiart 79
B-1090 Bruxelles

Galex SA
BP 128
F-13321 Marseille Cedex 16

Gasco NV
Assenedestraat 4
B-9940 Rieme-Ertvelde

Gerling Holz & Co. Handels AG
Ruhrstraße 113
D-22761 Hamburg

Greencool Refrigerants
Unit 12
Park Gate Business Centre
Chandlers Way
Park Gate
Southampton SO31 1FQ
United Kingdom

Guido Tazzetti & Co.
Strada Settimo, 266
10156 Torino
Italy

H & H International Ltd
Richmond Bridge House
419 Richmond Road
Richmond TW1 2EX
United Kingdom

HRP Refrigerants Ltd
Gellihirion Industrial Estate
Pontypridd CF37 5SX
United Kingdom

ICC Chemicals (UK) Ltd
Northbridge Road
Berkhamsted
Hertfordshire HP4 IEF
United Kingdom

Inquinosa Internacional SA
Hermanos Escartín, 7
E-28224 Pozuelo de Alarcón

Kal y Sol
Polígono industrial Can Roca
Sant Martí, s/n
E-08107 Martorelles

Nagase Europe Ltd
Crown House
143 Regent Street
London W1R 7LB
United Kingdom

Plasfi SA
Ctra. de Montblanc, s/n
E-43420 Santa Coloma de Queralt

Polar Cool SL
Polígono industrial Ventorro del Cano
Valdemorillo, 8
E-28925 Alcorcón

Poliuretanos SA
Camí de Matamala, s/n
E-17244 Cassà de la Selva

Promosol
Boulevard Henri Cahn
BP 27
F-94363 Bry-sur-Marne Cedex

Proquisa SA
Zona industrial Alto do Colaride, lote F1
Aqualva
P-2735-208 Cacém

Pur Products Limited
7 Beeston Hall Mews
Beeston, Tarporley
Cheshire CW6 9TZ
United Kingdom

Quifar SA
Zona industrial Alto do Colaride, lote F1
Aqualva
P-2735-208 Cacém

Quimidroga SA
Tuset, 26
E-08006 Barcelona

Recticel NV
Damstraat 2
B-9230 Wetteren

Refrigerant Products Ltd.
N9 Central Park Estate
Westinghouse Road
Trafford Park
Manchester M17 1PG
United Kingdom

Resina Chemie BV
Korte Groningerweg 1A
9607 PS Foxhol
Nederland

RPS Europe SL
Garraf, 39, 1º 3ª
E-08905 Hospitalet de Llobregat

Service „Chimie“
5, place de l'Église
F-77400 Saint-Thibault

SJB Chemical Products BV
Wellerondon 11
3231 XV Brielle
Nederland

Sotragal SA
Rue de Bourgogne
F-69802 Saint-Priest Cedex

Stag, SA
Camino Hormigueras, 100
E-28030 Madrid

Stagi International SA
Lituania, 2
E-28030 Madrid

Secours Froid
61-64 Centre commercial „Le Pérou“ Petit-Pérou
F-97139 Abymes — Guadeloupe

Synthesia Española SA
Comte Borrel, 62
E-08015 Barcelona

Universal Chemistry & Technology (U.C.T.)
SpA
V.le A. Filippetti, 20
20122 Milano
Italy

Visteon/Ford Electrónica Portuguesa
Estrada Nacional 252 — km 12
Parque industrial das Carrascas
Volta da Pedra
P-2950 Palmela

ANHANG II

GRUPPE VI

Einfuhrquoten für Methylbromid für Importeure aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates zur Verwendung als Bodenbegasungsmittel und zu anderen Zwecken, für die Quoten festgelegt wurden

UNTERNEHMEN

Agroquímicos de Levante (E)
Albemarle (B)
Alfa Supplies (GR)
Biochem Ibérica (P)
Eurobrom (NL)
Great Lakes (UK)
Mebrom (B)
Neoquímica (P)

ANHANG III

Quoten für das Inverkehrbringen oder die Verwendung von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen für den eigenen Bedarf durch Hersteller und Importeure in der Gemeinschaft im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 für die unten genannten Unternehmen.

HERSTELLER

AlliedSignal (NL)
Ausimont (I)
CING (GR)
DuPont (NL)
Elf Atochem (E, F)
ICI (UK)
Rhodia (UK)
Solvay (B, D, F)

IMPORTEURE

AB Ninolab (S)	ICC Chemicals (UK)
ADVchem (E)	Inquinosa Internacional (E)
A-Gas Limited (UK)	Kal y Sol (E)
Alcobre (E)	Nagase & Co. (UK)
Arthur Friedrichs Nachfolger (D)	Plasfi (E)
Asahi Glass (NL)	Polarcool (E)
Avenue Bleue International (F)	Poliuretanos SA (E)
Bayer Hispania (E)	Promosol (F)
Boucquillon (B)	Proquisa (P)
C.P. Chemicals (I)	Pur Products (UK)
Calorie (F)	Quifar (P)
Celotex (UK)	Quimidroga (E)
Dinagás (E)	Recticel (B)
ECO PUR (E)	Refrigeration Prod. (UK)
Edulan A/S (DK)	Resina Chemie BV (NL)
Efisol (F)	RPS Europe (E)
Fibran (GR)	Service Chimie (F)
Fiocco (E)	SJB Chemical (NL)
Galco (B)	Sotragal SA (F)
Galex (F)	Stag, SA (E)
Gasco (B)	Stagi (E)
Gerling Holz & Co. Handels AG (D)	Secours Froid (F)
Greencool (UK)	Synthesia Española (E)
Guido Tazzetti (I)	U.C.T. (I)
H&H International (UK)	Visteon (P)
HRP Refrigerants (UK)	

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 29. Mai 2000****die es der Republik Österreich gestattet, pro Jahr nur zwei Erhebungen über den Schweinebestand durchzuführen***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1396)***(Nur der deutsche Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2000/380/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 93/23/EWG des Rates vom 1. Juni 1993 betreffend die statistischen Erhebungen über die Schweinerzeugung ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/77/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Republik Österreich hat eine methodische Dokumentation vorgelegt, die gemäß der Richtlinie 93/23/EWG die Aufrechterhaltung der Qualität der Erzeugungsvorausschätzungen gewährleistet.
- (2) Es sei daher diesem Mitgliedstaat zu gestatten, nur zwei Erhebungen pro Jahr durchzuführen, und zwar im Abstand von sechs Monaten, nämlich in den Monaten Mai/Juni und November/Dezember —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 93/23/EWG wird es der Republik Österreich gestattet, pro Jahr nur zwei, im Abstand von sechs Monaten stattfindende Erhebungen durchzuführen und zwar in den Monaten Mai/Juni und November/Dezember.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Republik Österreich gerichtet.

Brüssel, den 29. Mai 2000

Für die Kommission
Pedro SOLBES MIRA
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 149 vom 21.6.1993, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 10 vom 16.1.1998, S. 28.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Mai 2000

über eine zweite Verlängerung der Geltungsdauer der Entscheidung 1999/815/EG über Maßnahmen zur Untersagung des Inverkehrbringens von Spielzeug- und Babyartikeln, die dazu bestimmt sind, von Kindern unter drei Jahren in den Mund genommen zu werden, und aus Weich-PVC bestehen, das bestimmte Weichmacher enthält

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1527)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/381/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Auf der Grundlage von Artikel 9 der Richtlinie 92/59/EWG hat die Kommission am 7. Dezember 1999 die Entscheidung 1999/815/EG⁽²⁾ erlassen, die die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, das Inverkehrbringen von Spielzeug- und Babyartikeln zu untersagen, die dazu bestimmt sind, von Kindern unter drei Jahren in den Mund genommen zu werden, und aus Weich-PVC bestehen, das einen oder mehrere der Stoffe Diisononylphtalat (DINP), Di-(2-ethylhexyl)phtalat (DEHP), Dibutylphtalat (DBP), Diisodecylphtalat (DIDP), Di-n-octylphtalat (DNOP) oder Benzylbutylphtalat (BBP) enthält.
- (2) Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 92/59/EWG war die Geltungsdauer der Entscheidung 1999/815/EG auf drei Monate befristet, so daß sie am 8. März 2000 endete.
- (3) Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 92/59/EWG besagt, daß die Geltungsdauer der Maßnahmen, die auf der Grundlage von Artikel 9 dieser Richtlinie erlassen werden, auf drei Monate befristet ist, jedoch nach dem gleichen Verfahren wie für den Erlaß dieser Maßnahmen verlängert werden kann.
- (4) Bei Erlaß der Entscheidung 1999/815/EG war vorgesehen worden, ihre Geltungsdauer nötigenfalls zu verlängern. Mit der Entscheidung 2000/217/EG der Kommission⁽³⁾ wurde die Geltungsdauer der im Rahmen der Entscheidung 1999/815/EG auf der Grundlage von Artikel 9 der Richtlinie 92/59/EWG erlassenen Maßnahmen in Übereinstimmung mit Artikel 11 Absatz 2 dieser Richtlinie um drei Monate verlängert, so daß die Geltungsdauer der Entscheidung am 6. Juni 2000 enden würde.
- (5) Da die Gründe zur Rechtfertigung der Entscheidung 1999/815/EG und der ersten Verlängerung ihrer Geltungsdauer gemäß der Entscheidung 2000/217/EG nach wie vor zutreffen, erweist es sich als notwendig,

das Verbot des Inverkehrbringens der betreffenden Produkte aufrechtzuerhalten.

- (6) Bestimmte Mitgliedstaaten haben die Entscheidung 1999/815/EG, geändert durch die Entscheidung 2000/217/EG, durch Maßnahmen, die bis zum 6. Juni 2000 anwendbar sind, umgesetzt. Deshalb ist es notwendig, die Verlängerung der Geltungsdauer dieser Maßnahmen sicherzustellen.
- (7) Es ist daher erforderlich, die Geltungsdauer der Entscheidung 1999/815/EG ein zweites Mal zu verlängern, um sicherzustellen, daß alle Mitgliedstaaten das Verbot, wie in der Entscheidung vorgesehen, aufrechterhalten. Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 92/59/EWG kann die Geltungsdauer für einen Zeitraum von drei Monaten verlängert werden.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für Produktsicherheitsnotfälle —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 5 der Entscheidung 1999/815/EG wird das Datum „6. Juni 2000“ durch „drei Monate nach Bekanntgabe(*)“ ersetzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Entscheidung innerhalb von weniger als zehn Tagen nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. Mai 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 228 vom 11.8.1992, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 315 vom 9.12.1999, S. 46.

⁽³⁾ ABl. L 68 vom 16.3.2000, S. 62.

(*) 31. Mai 2000.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. Juni 2000

zur dritten Änderung der Entscheidung 1999/789/EG über Schutzmaßnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest in Portugal

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1567)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/382/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 80/215/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/687/EWG ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 7a Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Portugal ist am 15. November 1999 in der Gemeinde Almodovar in der Region Alentejo die Afrikanische Schweinepest ausgebrochen.
- (2) Mit der Entscheidung 1999/789/EG ⁽⁶⁾ hat die Kommission Bekämpfungsmaßnahmen erlassen, um die weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern.
- (3) Mit den Entscheidungen 2000/64/EG ⁽⁷⁾ und 2000/255/EG ⁽⁸⁾ hat die Kommission die Entscheidung 1999/789/EG geändert, um der Entwicklung der Lage Rechnung zu tragen.
- (4) Mit der Entscheidung 2000/62/EG ⁽⁹⁾ hat die Kommission den von Portugal vorgelegten Plan zur Überwachung der Afrikanischen Schweinepest genehmigt, der weitere Maßnahmen zur Eindämmung der Seuche enthält.

- (5) Dieser Plan wird mindestens so lange angewendet, bis diese Entscheidung anwendbar ist.
- (6) Angesichts der günstigen Entwicklung der Lage muß die Entscheidung 1999/789/EG zum dritten Mal geändert werden, um die Einschränkungen des Handels mit lebenden Schweinen und Schweinefleischerzeugnissen weiter zu lockern.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Absätze 2 und 3 des Artikels 1 der Entscheidung 1999/789/EG werden aufgehoben.

Artikel 2

In Artikel 6 der Entscheidung 1999/789/EG in der Fassung der Entscheidung 2000/255/EG wird das Datum „31. Mai 2000“ durch „30. November 2000“ ersetzt.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 8. Juni 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

⁽³⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. L 47 vom 21.2.1980, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 161.

⁽⁶⁾ ABl. L 310 vom 4.12.1999, S. 71.

⁽⁷⁾ ABl. L 22 vom 27.1.2000, S. 67.

⁽⁸⁾ ABl. L 78 vom 29.3.2000, S. 35.

⁽⁹⁾ ABl. L 22 vom 27.1.2000, S. 65.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der zusätzlichen Einfuhrzölle in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin, zur Festsetzung dieser zusätzlichen Einfuhrzölle und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 163/67/EWG

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 145 vom 29. Juni 1995)

Seite 49, Artikel 4 Buchstabe e) zweite Zeile:

anstatt: „... 60 Prozent ...“,

muß es heißen: „... 75 Prozent ...“.

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 837/2000 der Kommission vom 19. April 2000 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Kathodenstrahlröhren für Farbfernsehempfangsgeräte mit Ursprung in Indien, Malaysia, der Volksrepublik China und der Republik Korea

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 102 vom 27. April 2000)

Seite 32, Artikel 1 Absatz 2:

anstatt: „der von den nachstehend genannten ausführenden Unternehmen hergestellten Einfuhren“,

muß es heißen: „der von den nachstehend genannten Unternehmen hergestellten Waren“.
